

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 6215-00

Stuttgart, 04.02.2014

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Mayer Fabian (CDU), Rudolf Joachim (CDU), Currle Fritz (CDU)
Datum 15.04.2013
Betreff Mehr Entgegenkommen gegenüber Gastronomen bei der Stellplatzablöse

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Zahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze wird vom Baurechtsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Maßgabe der „VwV Stellplätze“ des Landes auf Grundlage der eingereichten Grundrisse und der Nutzungsbeschreibung ermittelt. Bei einer für eine Nutzungsart typischen Nutzungsweise wird dabei der Mittelwert aus dem in der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Rahmen gewählt. Handelt es sich um eine atypische Nutzung, die beispielsweise durch einen auf Grund des konkreten Konzepts besonders niedrigen oder besonders hohen Zu- und Abgangsverkehr gekennzeichnet ist, wird nach unten oder oben vom Mittelwert abgewichen. Bei gastronomischen Betrieben grundsätzlich vom Mittelwert abzuweichen, erscheint im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit anderen Nutzungen und das real vorhandene Erfordernis einer Regelung des durch Gaststätten und Diskotheken ausgelösten Parkierungsbedarfs nicht sachgerecht.

Die fehlende Möglichkeit, bei Diskotheken die Einbindung in das ÖPNV-Netz mindernd in Anrechnung bringen zu können, ist ebenfalls in der VwV Stellplätze geregelt. Eine abweichende Handhabung im Rahmen der Baugenehmigung widerspräche dieser Vorgabe, die von der obersten Baurechtsbehörde zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns erlassen wurde.

Eine Ablösung von Stellplätzen ist nach § 37 Abs. 5 LBO dann vorgesehen, wenn sich die notwendigen Stellplätze nicht oder nicht vollständig herstellen lassen. Möglich ist dabei auch der Nachweis durch bereits vorhandene, baurechtlich ungebundene Stellplätze auf dem Grundstück oder einem benachbartem Grundstück. Die Ablösegebühren sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandhaltung von öffentlichen Parkierungseinrichtungen sowie für Maßnahmen zur Reduzierung des Parkierungsbedarfs einzusetzen.

In den Jahren 2011 bis heute wurden Stellplatzablöseverträge im Bereich Gastronomie in Höhe von 426.417,48 Euro abgeschlossen:

- Die Gesamteinnahmen im Jahr 2011 beliefen sich auf 459.000,00 Euro, davon 18.406,51 Euro für Gastronomie.
- Die Gesamteinnahmen 2012 beliefen sich auf 983.000,00 Euro, davon für Gastronomie-Verträge 256.157,26 Euro
- Die Gesamteinnahmen 2013 beliefen sich auf 847.722,00 Euro, davon für Gastronomie-Verträge 151.853,71 Euro.

Wird aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse in der Stuttgarter Innenstadt eine anders geartete Regelung zur Ermittlung der nachzuweisenden Stellplätze für erforderlich gehalten, so kann dies auf Grundlage einer vom Gemeinderat zu erlassenden Satzung nach § 74 LBO geschehen. Absatz 2 ermächtigt die Kommunen, durch Satzung die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 1 LBO einzuschränken. Voraussetzung ist, dass Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>